

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (374 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Da gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 Körperschaftssteuer-gesetz von den der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages zugefallenen Vermögensschaften nur Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig sind, würden Gewinne (Einnahmenüberschüsse), die in der Zeit seit Inkraft-treten des Staatsvertrages bis zur allfälligen Übertragung einzelner Vermögensschaften an die ehemaligen Eigentümer oder an Dritte von son-stigen einen Ertrag abwerfenden Vermögens-schaften erzielt wurden, unbesteuert bleiben. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit der im Art. I § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen, wonach solche Ver-mögensschaften, Rechte und Interessen für Zwecke der Besteuerung vom Einkommen, Ertrag, Ver-mögen und Umsatz als am Tage des Inkraft-tretens des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, übereignet gelten.

Art. I § 2 des Entwurfes sieht eine besondere Abgabenbegünstigung für Verschmelzungen der von einer der vier Mächte verwalteten Unter-nehmungen (§ 18 des 1. Staatsvertragsdurch-führungsgesetzes) vor, die erst nach den in § 1 Abs. 1 des Schillingeröffnungsbilanzgesetzes be-zeichneten Stichtagen übergeben wurden und daher nicht in der Lage waren, rechtzeitig ver-schmelzende Umwandlungen durchzuführen.

Durch die Bestimmung des Art. I § 3 soll ver-mieden werden, daß die Ausbitung von Aktien gemäß § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, die nach dem Staatsvertrag auf die Re-publik Österreich übergegangen sind, zu Kurs-verlusten Anlaß gibt, wenn bei ihrer Verwertung eine solche Anzahl von Stücken ausbezogen würde, welche die üblicherweise im Börsenhandel angebotene Stückzahl der gleichen Aktien wesent-lich übersteigt.

Durch Art. II der Regierungsvorlage wird das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt. Z. 3 dieses Artikels sieht im Hin-blick auf die der Erfassung unterliegenden, oft

beträchtlichen Vermögenswerte eine Straf-verschärfung gegenüber der bisherigen Straf-bestimmung im Art. II § 6 des 4. Staatsvertrags-durchführungsgesetzes vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jän-ner 1958 in Anwesenheit von Finanzminister Dr. K a m i t z beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und M a c h u n z e sowie Finanz-minister Dr. K a m i t z.

Das Bundesministerium für Finanzen schlug eine Ergänzung der Regierungsvorlage vor, wo-nach im Art. I zwei neue Paragraphen eingefügt werden. Zu dieser Ergänzung wäre folgendes zu bemerken:

Es gilt als allgemeine Ansicht, daß nach dem Staatsvertrag die Vermögenswerte in dem Zu-stand übertragen werden sollen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befinden. Dieser Bestimmung liegt unter anderem der Gedanke zugrunde, daß die Eigentumsverhältnisse, die bei Unternehmungen mit maßgeblicher deutscher Beteiligung durch öffentliche Verwalter hergestellt wurden, auf-rechterhalten werden. Deshalb erwähnt Art. 12 des Staatsvertrages ausdrücklich Kapitalverände-rungen und den Ausschluß des Bezugsrechtes.

Die Ergänzung des Gesetzentwurfes steht im Einklang mit dem im vorstehenden ausgedrück-ten Grundsatz. Wer sich durch aufsichtsbehörd-lich genehmigte Beschlüsse und Verfügungen eines öffentlichen Verwalters beschwert erachtet, soll nicht die Möglichkeit haben, derartige Be-schlüsse vom Gericht für nichtig erklären zu lassen. Wohl aber wird grundsätzlich an Stelle des Anfechtungsrechtes beziehungsweise des Rechtes auf Nichtigerklärung ein Schadenersatz-anspruch gegen die Gesellschaft im Falle eines rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens eines öffentlichen Verwalters eingeräumt. Schaden-ersatz kann allerdings nicht begehrt werden, wenn die Geltendmachung eines solchen An-spruches nach zwischenstaatlicher Vereinbarung ausgeschlossen ist. Damit ist auf Art. 12 des noch der Ratifizierung bedürftigen Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher

Beziehungen Bezug genommen, sodaß im Sinne des erwähnten Art. 12 jenen Personen, an die Vermögenswerte auf Grund des Teiles I des erwähnten Vermögensvertrages übertragen werden, Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich nicht zustehen.

Die im Art. II Z. 1 der Regierungsvorlage vorgesehene Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31. März 1958 erschien dem Ausschuss zu kurz, weshalb er die Frist bis zum 30. April 1958 verlängerte.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit der vorgenannten Ergänzung und Abänderung angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (374 der Beilagen) mit der angeschlossenen Ergänzung und Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1958

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

Ergänzung und Abänderung

zum Gesetzentwurf in 374 der Beilagen.

1. Im Art. I werden folgende §§ 4 und 5 angefügt:

„§ 4. (1) Von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig genehmigte Beschlüsse oder Verfügungen eines öffentlichen Verwalters, mit denen Rechte von Gesellschaftern (Genossenschaftern) einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausgeübt wurden oder durch die über solche Rechte verfügt wurde, können nicht vom Gericht für nichtig erklärt oder als nichtig festgestellt werden, wenn am 8. Mai 1945 mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum deutscher Personen (§ 2, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956) gestanden sind und wenn sich der Beklagte darauf beruft.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Personengesellschaften.

§ 5. (1) Wird in einem gerichtlichen Verfahren, das auf die Nichtigkeitsklärung oder Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Verfügung gerichtet ist, eine Einwendung gemäß § 4 Abs. 1 erhoben, so kann der Kläger das Klagebegehren auf Ersatz des ihm durch den Beschluß oder die Verfügung zugefügten Schadens ändern; liegen die Voraussetzungen für die Einwendung vor, so ist auf Ersatz zu erkennen, wenn der Schaden durch ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten des öffentlichen Verwalters verursacht wurde.

(2) Wenn das Gericht glaubt, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 verneinen zu

müssen, hat es vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist.

(3) Wird dem geänderten Klagebegehren stattgegeben, so steht dem Beklagten ein Rückgriffsanspruch gegen den öffentlichen Verwalter zu.

(4) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt, wenn die Klage auf Nichtigkeitsklärung oder Feststellung der Nichtigkeit nicht innerhalb von drei Jahren ab Fassung des Beschlusses oder der Verfügung (§ 4), bei Beschlüssen oder Verfügungen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ab Eintragung in das Handelsregister eingebracht wurde.

(5) Schadenersatz kann nicht begehrt werden, wenn die Geltendmachung eines solchen Anspruches nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen ausgeschlossen ist.“

2. Im Art. II Z. 1 drittelte Zeile hat es an Stelle von „31. März“ zu lauten „30. April“.

3. Art. IV Abs. 3 des Entwurfes (Vollzugsklausel) hat zu lauten wie folgt:

„Mit der Vollziehung des Art. I §§ 1 bis 3 ist das Bundesministerium für Finanzen und mit der Vollziehung des Art. I §§ 4 und 5 Abs. 1, 3 bis 5 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I § 5 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den beteiligten Bundesministerien und mit der Vollziehung des Art. II das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.“